

PENSIONS-KASSE DER SCHNEIDER ELECTRIC-GESELLSCHAFTEN SCHWEIZ

Vorsorgeplan "B, Zusatz Sparen" (Anhang zum Reglement), gültig ab 01.01.2024

Version 1.0

Leistungen bis zum Rücktritt, längstens bis zum Erreichen des Referenzalters

Arbeitgeber	Feller AG / Schneider Electric (Schweiz) AG / Schneider Electric Software & Digital Hub AG / Gutor Electronic GmbH												
Referenzalter	65 für Männer und Frauen. Für die Schattenrechnung wird für Frauen mit Jahrgang 1961-1963 das AHV-Referenzalter verwendet.												
Versichertenkreis (Art. 4)	Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem anrechenbaren Jahreslohn (ohne Ziel-STIP oder Ziel-SIP) von max. CHF 450'000, welche dem Wahlplan B freiwillig beigetreten sind												
Anrechenbarer Jahreslohn (Art. 6)	Zum anrechenbaren Jahreslohn gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Arbeitsvertrag vereinbarter 12- oder 13-facher Monatslohn - Im Arbeitsvertrag festgehaltene monatlich wiederkehrende fixe Schichtzulagen - 50% des Ziel-STIP oder 50% des Ziel-SIP, basierend auf 100% Zielerreichung 												
Versicherter Jahreslohn (Art. 6)	Anrechenbarer Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt $\frac{1}{3}$ des anrechenbaren Jahreslohnes, im Maximum der Koordinationsabzug gemäss BVG multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.												
Altersgutschriften (Art. 9)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Alter</th> <th style="text-align: left;">Altersgutschrift in % des versicherten Jahreslohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18 – 24</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>25 – 34</td> <td>13%</td> </tr> <tr> <td>35 – 44</td> <td>16%</td> </tr> <tr> <td>45 – 54</td> <td>21%</td> </tr> <tr> <td>55 – 65</td> <td>24%</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Jahreslohnes	18 – 24	0%	25 – 34	13%	35 – 44	16%	45 – 54	21%	55 – 65	24%
Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Jahreslohnes												
18 – 24	0%												
25 – 34	13%												
35 – 44	16%												
45 – 54	21%												
55 – 65	24%												
Altersrente (Art. 18)	Der Umwandlungssatz bei Rücktritt (siehe Tabelle 1) gilt für den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens.												
AHV-Überbrückungsrente (Art. 18.3)	Auf Wunsch der versicherten Person zahlbar bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters. Finanzierung durch die versicherte Person mittels Kürzung der Altersleistungen.												
Pensionierten-Kinderrente (Art. 19)	20% der Altersrente gemäss BVG												
Invalidenrente (Art. 20.5 und Art. 21.1)	80% des anrechenbaren Jahreslohnes, abzüglich der Rente der IV, welche bei voller Beitragsdauer (Skala 44) beim Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem anrechenbaren Jahreslohn zugeordnet wird (ohne Berücksichtigung von Kinderrenten). Die Invalidenrente beträgt im Maximum CHF 250'000 pro Jahr. Wartefrist 24 Monate												
Invaliden-Kinderrente (Art. 20.5 und Art. 22)	Gemäss BVG-Minimum Wartefrist 24 Monate												
Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit (Art. 23)	Mitversichert ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens nach 24 Monaten.												
Ehegatten- (Art. 24.4) bzw. Lebenspartnerrente (Art. 26.1)	40% des versicherten Jahreslohnes Die Lebenspartnerrente wird auch bei Unfall ausgerichtet. Für die Ehegattenrente besteht bei Unfall nur im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 Deckung.												

Waisenrente (Art. 27.4)	8% des versicherten Jahreslohnes
Todesfallkapital (Art. 28)	<p>Im Grundsatz entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, abzüglich des Barwerts der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, abzüglich des Barwerts der Rente für den geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Ergänzend zum Grundsatz gelten pro Rangordnung gemäss Art. 28, Abs. 4 folgende weitere Einschränkungen oder Zusätze:</p> <p>a)-c) Ehegatte, Kinder mit Anspruch auf Waisenrente, Lebenspartner und erheblich unterstützte Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100% des Altersguthabens abzüglich aller Einkaufsbeiträge und abzüglich 3% der versicherten Löhne inkl. Zins für die Zeit der Versicherung im Wahlplan B, mind. 300% des anrechenbaren Lohnes - zuzüglich rückgewährte Einkaufsbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 5 - zuzüglich 3% der versicherten Löhne inkl. Zins für die Zeit der Versicherung im Wahlplan B <p>d) Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100% des Altersguthabens abzüglich aller Einkaufsbeiträge und abzüglich 3% der versicherten Löhne inkl. Zins für die Zeit der Versicherung im Wahlplan B, mind. 100% des anrechenbaren Lohnes - zuzüglich rückgewährte Einkaufsbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 5 - zuzüglich 3.0% der versicherten Löhne inkl. Zins für die Zeit der Versicherung im Wahlplan B <p>d) Eltern oder Geschwister:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 50% des Altersguthabens abzüglich aller Einkaufsbeiträge, mind. 100% des anrechenbaren Lohnes - zuzüglich rückgewährte Einkaufsbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 5 - zuzüglich 1.5% der versicherten Löhne inkl. Zins für die Zeit der Versicherung im Wahlplan B <p>e) gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 50% des Altersguthabens abzüglich aller Einkaufsbeträge, mind. 50% des anrechenbaren Lohnes - zuzüglich rückgewährte Einkaufsbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 5 - zuzüglich 1.5% der versicherten Löhne inkl. Zins für die Zeit der Versicherung im Wahlplan B <p>Das Todesfallkapital wird auch bei Unfall ausgerichtet.</p>

Arbeitnehmerbeitrag (Art. 30.2 und Art. 30.5)	Arbeitnehmerbeitrag in % des versicherten Jahreslohnes Sparbeitrag: Alter 18 – 24 0.0% 25 – 34 6.5% 35 – 44 8.0% 45 – 54 10.5% 55 – 65 10.5% Zusatzbeitrag für Risiko, Teuerung und Sicherheitsfonds sowie Verwaltungskosten: 18 – 24 0.0% 25 – 65 1.5% Zusätzliche Kostenbeiträge: Pro WEF Vorbezug (Art. 15): Einmalig CHF 400, inkl. Gebühr für den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch
Arbeitgeberbeitrag (Art. 30.3)	Arbeitgeberbeitrag in % des versicherten Jahreslohnes Sparbeitrag: Alter 18 – 24 0.0% 25 – 34 6.5% 35 – 44 8.0% 45 – 54 10.5% 55 – 65 13.5% Zusatzbeitrag für Risiko, Teuerung und Sicherheitsfonds sowie Verwaltungskosten: 18 – 24 5.0% 25 – 65 3.5%
Verabschiedet am	07.12.2023

Leistungen bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters

Anrechenbarer Jahreslohn (Art. 6)	Zum anrechenbaren Jahreslohn gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Arbeitsvertrag vereinbarter 12- oder 13-facher Monatslohn - Im Arbeitsvertrag festgehaltene monatlich wiederkehrende fixe Schichtzulagen - 50% des Ziel-STIP oder 50% des Ziel-SIP, basierend auf 100% Zielerreichung
Versicherter Jahreslohn (Art. 6)	Anrechenbarer Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt $\frac{1}{3}$ des anrechenbaren Jahreslohnes, im Maximum der Koordinationsabzug gemäss BVG multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

Altersgutschriften (Art. 9)	Alter 65– 70	Altersgutschrift in % des versicherten Jahreslohnes 24% bei Weiterführung der Beiträge
Altersrente (Art. 18)	Der Umwandlungssatz bei Rücktritt (siehe Tabelle 1) gilt für den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens.	
Pensionierten-Kinderrente (Art. 19)	20% der Altersrente gemäss BVG	
Risikoleistungen bei Arbeitsunfähigkeit (Art. 18.4)	Die Altersleistung wird nach einer dreimonatigen Periode der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sofort fällig.	
Ehegattenrente (Art. 18.4) bzw. Lebenspartnerrente (Art. 26)	Die Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente entspricht 60% der Altersrente, auf welche die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente wird auch bei Unfall ausgerichtet.	
Waisenrente (Art. 18.4)	Die Waisenrente entspricht 20% der Altersrente, auf welche die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Waisenrente wird auch bei Unfall ausgerichtet.	
Todesfallkapital (Art. 18.4) für alle Anspruchsberechtigten gemäss Art. 28 Abs. 4 Buchstabe a bis d (ohne Eltern und Geschwister)	100% des vorhandenen Altersguthabens, abzüglich Barwert einer allfälligen Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente sowie einer allfälligen Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten Das Todesfallkapital wird auch bei Unfall ausgerichtet.	
Todesfallkapital (Art. 18.4) für alle Anspruchsberechtigten gemäss Art. 28 Abs. 4 Buchstabe d (ohne Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente) und e	50% des vorhandenen Altersguthabens, abzüglich Barwert einer allfälligen Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten, zuzüglich 50% von den rückgewährten Einkaufsbeträgen gemäss Art. 31 Abs.5 des Vorsorgeplans Das Todesfallkapital wird auch bei Unfall ausgerichtet.	
Arbeitnehmerbeitrag (Art. 30.2)	Arbeitnehmerbeitrag Alter 65 – 70	in % des versicherten Jahreslohnes 12.0% bei Weiterführung der Beiträge
Arbeitgeberbeitrag (Art. 30.3)	Arbeitgeberbeitrag Alter 65 – 70	% des versicherten Jahreslohnes 12.0% bei Weiterführung der Beiträge
Verabschiedet am	07.12.2023	

Tabelle 1 – Umwandlungssatz

Jahr der Pensionierung		
Alter	2023	2024 und später
58	3.95%	3.95%
59	4.06%	4.06%
60	4.16%	4.16%
61	4.28%	4.28%
62	4.40%	4.40%
63	4.52%	4.52%
64	4.65%	4.65%
65	4.80%	4.80%
66	4.95%	4.95%
67	5.11%	5.11%
68	5.29%	5.29%
69	5.48%	5.48%
70	5.69%	5.69%

Für Pensionierungen, welche nicht auf den Geburtsmonat fallen, wird der Umwandlungssatz diagonal interpoliert. Zur genauen Berechnung wenden sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

Tabelle 2 - Einkaufstabelle

Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Jahreslohnes inkl. 2% Zins
25	0%
26	13%
27	26%
28	40%
29	54%
30	68%
31	82%
32	97%
33	112%
34	127%
35	143%
36	162%
37	181%
38	201%
39	221%
40	241%
41	262%
42	283%
43	305%
44	327%
45	350%
46	378%
47	407%
48	436%
49	466%
50	496%
51	527%
52	559%
53	591%
54	624%
55	657%
56	694%
57	732%
58	771%
59	810%
60	850%
61	891%
62	933%
63	976%
64	1020%
65	1064%

Die Werte gelten per 1. Januar des entsprechenden Jahres. Für unterjährige Berechnungen wird linear interpoliert.

Der maximale Einkaufsbetrag entspricht dem maximalen Altersguthaben abzüglich des vorhandenen Altersguthabens. Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Einschränkungen.